

# Beichtprobleme<sup>1</sup>

Von Karl R a h n e r S. J., Innsbruck

Das Thema dieses Referates ist mir gestellt worden. Wenn man etwas über „Beichtprobleme“ wissen will, so setzt man offenbar voraus, daß es solche Probleme gibt. Ich nehme diese Voraussetzung der Tagungsplaner ernst. Ein Problem ist aber nicht eine didaktische Frage, deren Antwort man schon längst aus Denzinger und einem moraltheologischen Handbuch weiß. Ein Problem ist — ein Problem, also eine Frage, für die man keine klare oder keine lösende und befreiende, keine erschöpfende Antwort hat, eine Frage, die ehrlich zu stellen und auszusprechen manchen Zuhörer schon vertriebt, weil er stillschweigend voraussetzt, es sei im Grunde überall alles klar, und wer einen Denzinger besitze, wandle nicht mehr in umbris et imaginibus, oder mindestens die Theorie sei immer klar, wenn auch manchmal die Praxis der Durchführung der klaren Prinzipien auf die Bosheit und Dummheit der Menschen stoße. Gewiß sollen wir nicht zu denen gehören, die lieber im Trüben der Fragen und Probleme als im Klaren der Antworten fischen, die zu faul sind, eine klare Antwort zu hören und sich anzueignen, oder die a priori meinen, eine harte Antwort sei keine. Aber man soll auch nicht behaupten, es dürfe nur eine Frage gestellt werden, wenn die Antwort mit gleicher Post hinterdrein kommt. Denn auch die nicht beantwortete Frage, wenn sie echt und ehrlich ist, ist besser als die törichte Dumpfheit des Menschen, dem immer schon alles klar ist.

Wir wollen uns also mit Problemen beschäftigen. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Klarheiten der Dogmatik, der Moral und Pastoral — die es gibt und die wichtiger sind als alle unsere Probleme — bekannt sind und angewendet werden; auch die der Moralsätze, deren Bestand und Geltung besonders heute im Beichtstuhl verteidigt werden muß. Wer darin Belehrung haben will, der schlage ein Lehrbuch auf oder eine der vielen Schriften, die mit Recht die traditionelle Beichtstuhlmoral besonders in Sexualfragen darlegen, verteidigen und pastoral anwenden<sup>2</sup>.

## I.

### *Wandlungen des Beichtinstituts*

Wenn wir — das alles vorausgesetzt, bejaht und selbstverständlich akzeptiert — uns der Problematik zuwenden wollen, so geht eine solche Aporetik am besten von der Tatsache aus, daß das Beichtinstitut bei aller Beharrung in seiner Substanz tiefgreifende Wandlungen durchgemacht hat, so sehr, daß, wären sie nicht Tatsache, wohl die meisten Dogmatiker sie a priori als unmöglich — weil gegen die Substanz des Sakramentes seiend — erklären würden. Der hl. Joseph hat nun einmal nicht den ersten Beichtstuhl gezimmert. Es gab viele Jahrhunderte ohne Andachtsbeichte.

<sup>1</sup> Der hier vorliegende Aufsatz ist ein Referat, das auf einer kleinen pastoraltheologischen Tagung gehalten wurde. Er hat nicht den Ehrgeiz, wissenschaftlich Neues zu bringen. Er will aber Dinge sagen, über die man immer wieder aufs neue reden muß, sollen sie in der Praxis das Alltags wirklich beachtet werden.

<sup>2</sup> Vgl. etwa neuestens Josef Miller S. J., *De usu et abusu matrimonii*. Herausgegeben von der Österreichischen Bischofskonferenz (als Manuskript), Innsbruck, Rauch.

Ein Augustinus hat nie gebeichtet. Es gab Jahrhunderte, wo die heiligen Bischöfe Galliens predigten, Buße zu tun, aber erst auf dem Sterbebett zu beichten. Es gab Konzilien, die davor warnten, einem jungen Mann in Todesgefahr das Sakrament zu spenden, weil er wieder gesund werden könnte und ihm dann die lebenslänglichen Bußverpflichtungen viel zu schwer werden könnten. Es gab Jahrhunderte, in denen man nur *einmal* die kirchliche Rekonkilation empfangen konnte. Im 11. und 12. und bis ins 13. Jahrhundert lehrten alle Theologen, daß dieses Sakrament nicht die Schuld vor Gott tilge, sondern andere sekundärere Wirkungen habe. Noch für Thomas von Aquin war die Tatsache eine selbstverständliche Normalität und sogar eine Pflicht des Pönitenten, daß er schon durch die Reue gerechtfertigt zu diesem Sakrament hinzutrete, so ähnlich wie Albert der Große und der hl. Bonaventura es für unvollkommen hielten, wenn einer Ablässe gewinnt, anstatt Buße zu tun. Erst im 13. Jahrhundert kommt die indikative Absolutionsformel auf und läßt immer mehr eine schöne Bußliturgie zu einer nüchternen Absolution zusammenschrumpfen. Der existentielle religiöse Gewichtsakzent im Ganzen der Buße verlagert sich in säkulären Etappen von dem handfesten Bußetun auf die innere Reue, auf das beschämende Bekenntnis, auf die priesterliche Absolution. Durch 12 oder 13 Jahrhunderte kam die Kirche ohne den uns so kapital scheinenden ausdrücklichen Unterschied zwischen vollkommener und unvollkommener Reue aus. Vor Thomas erklärten die Theologen das Gebot der jährlichen Pflichtbeichte des vierten Laterankonzils als verpflichtend auch für den, der keine Todsünden hat. Thomas und die Theologen danach behaupten, theologisch tiefer blickend, das Gegenteil; die durchschnittliche Praxis verschweigt diese Erklärung, so daß auch diejenigen Gläubigen, die im Stande der Gnade sind, oft nicht so sehr aus Einsicht in die innere Sinnhaftigkeit, sondern mehr aus Gewohnheit, Zwang und Ängstlichkeit in der österlichen Zeit zur heiligen Beichte gehen<sup>3</sup>. Während man in der Väterzeit nur einmal im ganzen Leben und da nur im Notfall das Sakrament empfangen konnte, gab es in der Karolingerzeit Partikularsynoden, die jeden zur dreimaligen Beichte im Jahr verpflichteten. Noch für Bonaventura ist das *Misereatur* die eigentliche Absolutionsformel für die Schuld, und das *Ego te absolvo* nur bezogen auf die Vergebung von Sündenstrafen; bei Thomas ist das *Ego te absolvo* die einzige entscheidende Formel gerade für die Nachlassung der Schuld. Bis ins hohe Mittelalter herrscht die Ansicht, daß man im Notfall auch vor dem Laien beichten müsse (noch Ignatius von Loyola hat sich daran gehalten).

Alle diese Tatsachen sollen nur eines beweisen: das Sakrament ist lebendig. Was lebendig ist, hat seinen Wandel, auch wenn seine innerste Wesensentelechie gleich bleibt. Es wäre töricht, aus diesem Wandel eo ipso schließen zu wollen, es könne oder solle eine frühere Erscheinung und Gestalt in Lehre und Praxis reaktiviert werden. Gerade für den geschichtlich Denkenden ist der Satz *falsch*, daß bloß deswegen, weil etwas einmal war, es auch wieder sein könne. Aber wenn das Buß-

<sup>3</sup> Damit soll nicht bestritten werden (ganz im Gegenteil!), daß diese Gewöhnung pastoral glücklich ist, und hoffentlich wird sie immer beibehalten. Man muß sich nur vorstellen, was geschehe, wenn sie nicht mehr existierte: wir bekämen praktisch die Zustände der öffentlichen Kirchenbuße des christlichen Altertums zurück und damit alle pastoralen Nachteile, die mit dieser Gestalt des Bußsakramentes gegeben waren. Vgl. K. Rahner, Die Bußlehre des hl. Cyprian von Karthago: ZkTh 74 (1952) 425 ff.

institut der Kirche lebt, dann wird es sich auch in Zukunft wandeln, ohne sein Wesen zu verlieren. Diese künftigen Wandlungen können leiser geschehen und im äußerlich Institutionellen unmerklicher sein als die bisherigen. Würden sie nicht werden, wäre die Institution Christi petrefakt und tot.

Kann man ahnen, in welcher Richtung eine solche Entwicklung verlaufen wird? Gibt es Gründe aus dem Seinsollen und den schon beobachtbaren Tendenzen heraus für eine solche Prognose? Solche Fragen sind nicht bloß Sache müßiger Neugierde, die das Gras wachsen hört. Wir haben sicher weder die Macht noch das Recht, am Bestehenden in Theorie und Praxis des Beichtinstituts etwas zu ändern. Dazu fehlt uns de iure die Vollmacht und de facto sind wir zu wenige, um gleichsam via facti bewußt eine Entwicklung voranzutreiben. Aber einerseits ist innerhalb des Rahmens der heutigen Lehre und Praxis des Bußsakraments immer noch ein relativ großer Spielraum für eine sehr verschiedene Handhabung dieses Sakraments und anderseits kann es pastoral geboten und segensreich sein, die so gegebenen Möglichkeiten innerhalb dieses Rahmens in der Richtung auszunutzen, in die die Entwicklung drängt. Denn gerade die Geschichte dieses Sakramentes zeigt, daß man eine notwendige Entwicklung durch traditionalistische Schwerfälligkeit, durch eine bloße Routine des Hergebrachten zum Schaden der Seelen um Jahrhunderte verzögern kann, wie es im 5. und 6. Jahrhundert geschah, bis endlich die irisch-angelsächsische Unbefangenheit in der neuen Handhabung der wiederholbaren Privatbeichte den Wandel erzwang, von dessen Segen wir heute noch leben. Solche, ihrer selbst noch nicht ganz bewußte oder u. U. übers rechte Ziel hinauszugerenaten drohende Entwicklungstendenzen scheint es auch heute zu geben. Wo sie nicht geklärt werden, werden sie gefährlich. Wo sie unbeachtet bleiben oder sogar gelegnet oder unterdrückt werden, können sie den Willen zum Sakrament lähmen oder vergiften. Die Frage nach den Richtungen, in denen man eine künftige Entwicklung des Sakramentes sich denken und als geschehend vermuten könnte, gibt uns die Gelegenheit, die heutigen Beichtprobleme aufzuzeigen und, wenn schon keine Antwort zu geben, so doch eine Lösungsrichtung anzudeuten. Diese Beichtprobleme sind, um das ausdrücklich zu betonen, immer gleichzeitig Probleme der richtigen *Erziehung* zum richtigen Empfang dieses Sakraments, wie auch Probleme seiner Spendung und seines Empfanges selber.

Ich möchte die These aufstellen: Lehre und Praxis dieses Sakramentes werden in Zukunft dahin tendieren, daß dieses Sakrament sowohl *theologisch voller*, als auch *personaler* vollzogen wird. Was das bedeutet und welche Folgerungen sich daraus ahnen lassen, gilt es zu zeigen.

## II.

### Legalistisch-magische Tendenzen in der Praxis der Beichte

Der naive Mensch und damit die Volksfrömmigkeit (die ihre Auswirkungen guter und schlechter Art bis in die hohe Theologie haben kann) denken und handeln (in größerem oder geringerem Maß) legalistisch, magisch, tabuistisch. Diese Dinge hängen zusammen; sie gründen alle darin, daß ein einfaches und kindliches Denken nicht deutlich genug den Unterschied zwischen dem personalen *sittlichen* Grund-Vollzug und dessen äußerer Objektivation ermißt und dazu Gott als ein partikuläres Seiendes betrachtet, vor dem man sich sichern und abschirmen könne. Es soll hier

nicht das Wesen solcher Haltungen genauer analysiert werden. Um eine praktische Vorstellung oder Ahnung zu vermitteln, seien wahllos einige Beispiele erwähnt, die sich bald mehr auf die eine, bald mehr auf die andere der genannten Haltungen beziehen. Die Beispiele werden ohne Kommentar gegeben.

Nach einer bekannten Moraltheologie muß man hinsichtlich des Gebots der Sonntagsheiligung unterscheiden, ob man Noten schreibt oder Notenlinien zieht. Nach ihr hat man mehr von drei gleichzeitig gehörten Messen als von einer. Es gab Heilige, die den Kelch, den sie konsekrierten, möglichst voll machten, weil das mehr Gnade vermittelte. Die Angst, die man vor einer Unterbrechung der Abfolge der Gregorianischen Messen hat, ist nicht viel anders zu bewerten als die Angst, die Kette der Kettenbriefe zu unterbrechen. Wie leicht verstrickt sich auch heute noch die Kasuistik hinsichtlich des eucharistischen Nüchternheitsgebotes (z. B. wann eine Speise noch flüssig sei) in einem Dickicht, durch das man die eigentlich gemeinte Sache nur noch schwer erblicken kann. Durch Hunderte von Jahren wurde eine nächtliche Pollution *eo ipso* als „Unreinheit“ betrachtet. Es ist bekannt, welche Kasuistik sich an diesen zunächst rein physiologischen Vorgang knüpfte, von den Kirchenvätern angefangen bis ins heutige *Missale Romanum*. Wieviel tabuistische Unterströmungen sind in der mittelalterlichen Kasuistik vorhanden hinsichtlich der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit (bis unter schwerer Sünde) des Sakramentenempfangs nach einem am Abend zuvor vorausgegangenen ehelichen Verkehr. 1277 verurteilte Bischof Stephan von Paris den Satz: *Quod delectatio in actibus venereis non impedit actum seu usum intellectus*. Der hl. Bernhardin von Siena (1443) sagt in einer Predigt, es sei schweinische Ehrfurchtslosigkeit und eine Todsünde, wenn sich die Eheleute nicht einige Tage vor dem Empfang der heiligen Kommunion des ehelichen Verkehrs enthielten. Und noch im *Catechismus Romanus* ist eine dreitägige Enthaltsamkeit eigentliche Vorschrift. Im Mittelalter wurde eine im Kindbett Gestorbene oft in einem besonderen Winkel des Friedhofs und weniger ehrenvoll begraben. Johannes Beleth gestattete ihr Begräbnis am geweihten Ort nur, wenn das Kind vorher herausgeschnitten wurde.

Durch solche Anschauungen und Vorschriften hervorgerufene legalistische, magische und tabuistische Haltungen sind auch heute noch vorhanden. Aber sie gehen zurück. Der Mensch wird rationalistischer, auch sich selbst gegenüber; er wird technischer und profaner; er lernt schärfer unterscheiden zwischen personaler Freiheit und psychophysiologischen Mechanismen, zwischen Echtem und bloß dressurhaft Anerzogenem usw. Wo ein solcher Mensch jene Verhaltungsweisen, von denen wir gesprochen haben, sieht, erhebt er Protest; sie kommen ihm lächerlich und der wirklichen Würde des Religiösen gegenüber unangebracht vor, oder er verwechselt das Religiöse mit solchen Dingen und verwirft jenes mit diesen.

Es ist nun kein Zweifel, daß in der volkstümlichen *Beichtpraxis* solche Dinge auch heute noch ihre Rolle spielen, weiterwirken, in der Jugend eingeübt werden, später Protest und Ablehnung finden und damit das Beichtinstitut überhaupt in Gefahr bringen. Wer hat nicht schon unzählige Male die leeren Plapperbeichten erlebt, in denen ein Beichtspiegel mechanisch heruntergesagt wird, Beichten, in denen unter einer persönlich vielleicht höchst unschuldigen, aber erschreckend legalistisch-magischen Weise nur auf das sakramentale Vorkommnis als solches Wert

gelegt wird, wo u. U. Sünden erfunden werden, damit eben etwas gebeichtet wird, wo objektive Sünden in denselben Topf wie die subjektiven geworfen werden, Wichtiges und Lächerliches in einem Tonfall gebeichtet wird, wo man ohne jede Rücksicht auf die Gesinnung in der Anklage reine Erfolgsethik voraussetzt, z. B. Meßversäumnisse beichtet, obwohl man eben krank war und gar nicht zur Messe gehen konnte, wo man glaubt, eine gute Beichte zu machen, obwohl man es darauf ablegt, den Priester hinters Licht zu führen, zu beichten bei möglichst großem Lärm in der Kirche. Wer hat nicht schon Kinder- und Missionsbeichten erlebt, bei denen es in einem Tempo zugeht, daß man wirklich von einer Beichtfabrik sprechen muß, daß — wie ein der katholischen Beichtpraxis sehr wohlwollend gesinnter evangelischer Christ einmal sagt — es so aussicht, wie wenn aus einer Nägelstanzmaschine rechts und links in regelmäßiger Rhythmus die Nägel herausfliegen. Haben wir Beichtväter nicht selbst schon oft das Gefühl gehabt, man solle möglichst noch mehr die Bußliturgie auf das unbedingteste Minimum reduzieren, damit es noch schneller gehe? Haben wir nicht selbst schon zu oft Sünden gebeichtet, bei denen man nur mit dem Aufwand einer formalistischen Moralrabulistik sagen kann, wir würden sie bereuen, „Sünden“, die man gar nicht bereuen kann, weil sie keine sind, da von einer personalen Freiheitsentscheidung im Ernst nicht die Rede sein kann? Wer hat nicht schon Pönitenten belehrt, daß etwas gar keine Sünde sei, und dann doch den Eindruck gehabt, daß dies den Pönitenten gar nicht erleichtere, sondern er viel lieber dasselbe wieder beichte? Wie oft wird etwas gebeichtet „für alle Fälle“, damit Gott einem nichts anhaben könne, als ob man sich gegen ihn sichern müsse oder könne, als ob Gott einem doch etwas ankreiden könnte, wo man selber keine eindeutige Pflicht erkannt hatte?

Wenn man diese und ähnliche Fälle legalistisch-magistischer Beichtinstinkte analysiert, so findet man folgendes:

a) Die Beichte wird *reduziert* auf die priesterliche Absolution von Sünden mit den notwendigen Voraussetzungen, soweit diese absolut *conditio sine qua non* zum Eintritt des erstrebten Effekts sind.

b) Die Beichte wird viel zu sehr als sachhaft mechanischer Vorgang gewertet (oft unter Berufung darauf, daß er *opus operatum* sei), bei dem es lediglich darauf ankommt, daß der Tatbestand der Absolviertheit vorliegt.

In beiden wirken sich unbewußt diese legalistisch-magischen Ur-Instinkte des Menschen aus.

### III.

#### *Entwicklungstendenzen im gegenwärtigen Vollzug des Beichtinstituts*

Wenn unsere Seelsorge nicht langsam bei den Menschen von morgen das Beichtinstitut in Mißkredit bringen soll als legalistisch-magisches Zaubermittel, dann müssen wir im Rahmen des uns Möglichen diesen nicht einfach ganz seltenen Mißständen entgegenwirken und in unserer Praxis uns richtig verhalten. Wir müssen dafür sorgen, daß dieses Sakrament theologisch voller und personaler bejaht und vollzogen werde<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Da ich die theologischen Grundlagen dessen, was damit gemeint ist, hier nicht tiefer und breiter legen kann, sei es mir gestattet, auf drei Arbeiten von mir zu verweisen: *Sakramentale und personale Frömmigkeit*: „Geist u. Leben“ 25 (1952) 412—429; *Vergessene*

Praktisch heißt ein theologisch volleres und personaleres Verständnis der Beichte folgendes:

1. Das Sakrament ist ein *opus operatum*. Das heißt aber gerade *nicht*: es wirkt magisch oder automatisch. Die Wirksamkeit („*in actu secundo*“) des Sakramentes ist bemessen und begrenzt durch die Disposition des Pönitenten. Das schließt aber auch ein, daß wo diese Disposition für das Sakrament und durch das Sakrament, nüchtern und ehrlich gesehen, nicht *wächst*, durch einen häufigeren Empfang des Sakramentes eine praktisch unbedeutende Wirkung eintritt, auch wenn von einem moraltheologischen Minimalismus her gesehen das Sakrament nicht sakrilegisch empfangen wird. Selbstverständlich hat die Verminderung der Beichthäufigkeit als solche keinen Nutzen und keinen Sinn. Wo wir nichts täten, als diese Häufigkeit reduzieren, wäre nichts gewonnen und nur geschadet. Wir wollen hier nicht die geistliche Trägheit sanktionieren. Denn Tatsache ist, daß wir viel zu wenig ernst unser Gewissen täglich erforschen und unsere Schwächen und sündhaften Neigungen zu überwinden suchen. Aber umgekehrt ist auch wahr: die (auch nicht sakrilegische) mechanische Häufigkeit, die nicht mit einem personalen Wachstum des inneren Menschen verbunden ist, nützt ebenfalls nicht. Die empfehlenswerte Häufigkeit des Sakramentenempfangs muß sich daher richten nach den konkreten Möglichkeiten, die einem Menschen bei ernsthafter Bemühung zu Gebote stehen, das Sakrament wirklich personal echt zu vollziehen. Es ist kein Attentat gegen das *opus operatum*, wenn man sagt: *eine* gute Beichte ist besser als drei gewohnheitsmäßige, auch sakramental gesehen. Denn das *opus operatum* ist kein Nürnberger Trichter der Gnade. Es kann durchaus sein, daß ein Mensch ein bestimmtes, wenn auch verhältnismäßig kleines Stück neuen Lebens, neuer Erfahrung und neuen Erlebens als Material braucht, damit seine personale Anstrengung etwas habe, woran sie sich existentiell wirklich vollziehen könne. Vergessen wir nicht: gerade bei der Devotionsbeichte gilt: es wird *in concreto* darin keine Sünde vergeben, sie wäre nicht schon *ex opere operantis* getilgt. Nicht wirklich bereute Sünden werden auch durch das Sakrament nicht nachgelassen. Das ist eine Binsenwahrheit, die wir als Priester und als Pöniten-ten nur zu leicht in der Praxis vergessen.

Machen wir uns los von dem stillschweigenden Vorurteil, die Sakamente seien von Gott eingerichtet, damit wir es uns personal und subjektiv leichter machen, es billiger haben könnten. Das ist ein Vorurteil, das dadurch entsteht, daß die moderne Theologie (im Gegensatz zur großen Theologie des Mittelalters) *einseitig* die Lehre herausstellt, *in der Beichte genüge attritio*, d. h. unvollkommene Reue zur Rechtfertigung, *außerhalb* nicht. Ich bestreite die These nicht. Aber diese These berechtigt doch nicht zu dem obengenannten Vorurteil. Wer es zur attritio bringt, hat keine Schwierigkeit, *contritio* (vollkommene Reue) zu haben, und die einzige Schwierigkeit der *contritio* ist die *attritio*, d. h. der wirkliche Abstand von der Sünde. M. a. W. es wird uns keine wahre Reue erlassen, zumal von der Liebe, d. h. der letzten Form, die die *attritio* zur *contritio* macht, ja nicht dispensiert wird dadurch, daß wir das Sakrament empfangen. Selbstverständlich hat das Sakrament von sich aus eine Kraft. Aber entweder bringen wir die zur Sündentilgung erforder-

liche Reue schon mit, oder das Sakrament kann seine sündentilgende Kraft nur darin erweisen, daß es uns die frei anzunehmende oder abzulehnende *Fähigkeit* anbietet, selbst in Reue wahrhaftig zu Gott zurückzukehren.

Es wäre vielleicht gut, wenn man einmal 50 Jahre das Wort Reue vermeiden würde, denn unter Reue versteht man heutzutage nur zu leicht ein Bedauern, ein billiges Wünschen, es wäre anders gewesen, so wie man auch Dinge bedauernd anders wünscht, die man gar nicht ändern kann. Wenn man einmal statt zu sagen: du mußt bereuen, sagen würde: du mußt dein Leben ändern, du mußt zäh und ehrlich an dir arbeiten, deine Gesinnungen, Haltungen, Antriebe selbstverleugnend umzuformen; bedauere nicht deine Taten, sondern desavouiere, wenn du dazu den ehrlichen Mut hast, hart und tatkräftig deine Gesinnung, deine Haltung, aus denen heraus das geschieht, was du angeblich bereust; laß Taten sehen, die zeigen, daß der verborgene Ur- und Wurzelgrund deiner Taten sich geändert hat. Wie kannst du eigentlich dir vorschwindeln, du hättest diese Lieblosigkeit bereut, wenn du — „bereust“, dazu ein Ave betest und im übrigen alles beim alten läßt, anstatt dem Gekränkten wirklich Gutes zu tun? Unterscheidest du den Ärger über die formale Diskrepanz zwischen deinen Taten und deinen offiziellen Maximen, was nur gekränkte Eitelkeit ist, wirklich von der liebenden Hinwendung zu echter, verstehender Bevorzugung des deinen Egoismus schmerzenden Besseren? Oder warum tut du, als bereutest du, wo du nicht wahrhaft dich ändern willst und es vielleicht auch gar nicht kannst, wenigstens jetzt nicht und nicht an *dem* Punkt kannst, den du angeblich bereust?

Wir haben also in unserer Praxis immer wieder unter dem Gesichtspunkt einer inneren Einheit von sakramentalem und personalem Tun zu prüfen, welches die wirklich angemessene Sakramentenhäufigkeit ist. Wo der junge Mensch bloß auf eine möglichst häufige Beichte mechanisch dressiert wird, wo er sie vollzieht, wie es gewöhnlich oder wenigstens oft geschieht, wird er sie als Erwachsener bleiben lassen. Und er hat eigentlich ganz recht: *solche* Beichten sind im Grunde frommer Legalismus oder Magie. Man könnte von da aus fragen, was bei Schüler- und ähnlichen Massenbeichten auch technisch durch mehr Beichtväter, eventuell größere Seltenheit, größere Verteilung auf mehrere Tage usw. in dieser Hinsicht bessergemacht werden könnte. Man könnte fragen, ob nicht eine gemeinsame Beichtvorbereitung oder etwas Ähnliches dem echten personalen Vollzug des Sakramentes helfen könnte. Solange es so ist, daß viele Jugendliche dort beichten, wo es am schnellsten geht, ist Legalismus und Sakramentenmagie in zu großer Dosierung vorhanden.

2. Das Sakrament müßte theologisch gefüllter empfunden werden. Es ist doch nicht bloß Absolution im Namen Gottes. Es ist ein Mysterium Christi; es geschieht an uns das Gericht, das am Kreuz über die Sünde der Welt geschah; es geschieht vorwegnehmend das Gericht der Zukunft; es ist ein Dialog zwischen Gott und Mensch; es ist Liturgie; es ist ein Bekenntnis der Schuld gegen die heilige Gemeinschaft der Erlösten; auch die Kirche gibt darum ihren Frieden und ihre Versöhnung; sie betet für mich und gibt mir durch dieses Sakrament feierlich und neu das Recht auf *ihre* Gnade und ihre Fürbitte, die sie im Opfer und in den Gebeten aller ihrer Heiligen als die Kirche der Sünder, die heilig sind, täglich Gott darbringt. Es müßte

im Christen, der gesund ist, ein Gefühl dafür existieren, daß er vom heiligen Mysterium des Leibes und Blutes Christi ausgeschlossen ist, und von der Kirche in diesen ihren inneren Heilsbezirk wieder lösend eingelassen wird, daß er dem Altar rekonziliert wird, wie man einst sagte. Der Sünder müßte das Empfinden haben, daß er der heiligen Kirche, dem Ursakrament Christi, bekennt, nicht einem Psychotherapeuten oder einem Untersuchungsrichter, einem Kirchenpolizeirat —, weil man sein Verhältnis dadurch zu diesem Urmedium der Gnade ordnet; er müßte ein Gefühl der Verantwortung für diese Kirche besitzen, die man ja auch selbst mitrepräsentiert: kompromittierend, indem man sündigt, *ihre* Liturgie selber als die Liturgie der Kirche der Sünder feiernd, indem man bekennt; man sollte etwas empfinden davon, daß nur ein Getaufter dieses Sakrament feiern kann. — Der Sünder müßte ein Empfinden dafür haben, daß er als Getaufter, dem seine Sünden nach der Taufe vergeben werden, in dieser Vergebung von dem ganzen Leib Christi lebt, von den Gebeten und der Buße aller Heiligen, — daß unser Gebet nach der Absolution „*Passio Domini nostri Jesu Christi, merita beatae Mariae Virginis et omnium Sanctorum*“<sup>5</sup> nur ausspricht, was in der Lossprechung geschieht, nämlich, daß unsere Reue lebt von der Liebe der ganzen Kirche<sup>6</sup>.

Wenn die Reue als Teil der „Materie“ des Bußsakramentes eine innere Hinordnung auf die Lossprechung als einen Akt der Kirche im Namen Christi hat, dann dürfen wir keine Reuegebete empfehlen und befördern, wie sie auch ein Deist beten könnte. Dann muß die Reue sich an Christus wenden, das Gebet eines Getauften sein, eines Gliedes der Kirche, eines Menschen, der das rettende Gericht des Kreuzes an sich erfährt und weiß, daß von da aus das Heil allein kommt. Ein Reuegebet müßte von seinem Inhalt her dem Betenden deutlich machen, daß nicht seine Reue als solche, sondern Gottes Gnade seine Sünden tilgt, daß dem Bereuenden nicht vergeben werden muß (weil er sich ja gebessert hat), sondern daß Gott die Herzen umwandelt und mit seinem Geist erfüllt. Wäre dieses Bewußtsein ganz lebendig, dann wäre es dem Sünder auch viel selbstverständlicher, daß er als Getaufter diese Tat Gottes an ihm im Wort der Kirche entgegennehmen muß. Es ist ein Jammer, daß die ganze Liturgie des Bußsakraments äußerlich gesehen zusammengeschrumpft ist auf ein paar hastig geflüsterte Worte. Man muß kein liturgischer Romantiker sein, um das zu bedauern. Denn es kommt eben sehr wesentlich darauf an, daß der Mensch personal aus der Tiefe seines Wesens vollzieht, was sakramental geschieht. Dafür aber ist ein echter Vollzug des Liturgischen an diesem Sakrament eine große Hilfe. Tun wir das Wenige, was davon geblieben ist, wenigstens echt. Lehren wir die Menschen, daß das Sakrament mehr ist als der juridische Akt der Lossprechung. Wo ein Mensch von heute den spezifisch-christlichen und ekklesiologischen Charakter des Sakramentes nicht sieht, wird er über kurz oder lang auf den Gedanken kommen, er könne die Frage seiner Sünden mit Gott allein abmachen, wenn darin der ganze Sinn des Sakramentes gelegen sei.

<sup>5</sup> „Das Leiden Unseres Herrn Jesus Christus, die Verdienste der Seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen, alles, was du Gutes tatest und an Leiden getragen hast, mögen dir zur Vergebung der Sünden, zur Vermehrung der Gnade und zur Erlangung des ewigen Lebens gereichen.“

<sup>6</sup> Vgl. *P. Charles, Doctrine et pastorale du sacrement de pénitence: Nouvelle Revue théologique* 75 (1953) 449—470; zu dem eben Gesagten besonders 455 ff.

3. *Das Sündenbekenntnis*<sup>7</sup> ist als Teil des sakramentalen Zeichens auf die Vergebungsworte des Priesters hingeordnet. Es ist wesentlich darum notwendig, weil im menschlich echten Normalfall das Wort der Vergebung nicht ins Leere und Unbestimmte gehen darf, sondern ein wissendes Wort, ein Wort sein soll, in dem der Priester als frei handelnder Mensch (der er auch ist, wenn er im Auftrag seines Herrn handelt) wissen muß, was er tut, wem und wozu er das Wort der freien Vergebung sagt. Hier liegt der eigentliche und entscheidende Sinn und die Notwendigkeit eines Sündenbekenntnisses. Daraus folgt aber: der Priester ist nicht ein Untersuchungsrichter, der eine Schuld zu entdecken hat, die der Beichtende nicht weiß oder zu verschweigen verdächtigt wird. Die Beichte ist an sich, d. h. *von ihrem Wesen her* auch keine Selbstverdemütigung oder eine Übung der Selbstbeschämung, nicht eigentlich ein Stück der Buße. Wir müssen darum beachten, was P. Charles mit Recht einschärft: heute kommt nur noch zu diesem Sakrament (Schulen und Internate und manche „Osterlinge“ vielleicht ausgenommen), wer sich frei dazu entschließt. Der Pönitent weiß u. U. nicht recht, wie er sich ausdrücken soll; er fühlt sich gehemmt durch die Autorität und das größere Wissen des Beichtvaters. Wenn dieser ihn also behandelt wie einen verdächtigen Übeltäter, wenn er ihm Fragen stellt, deren Berechtigung der Pönitent nicht begreift, wenn er ihn nochmals sagen läßt, was er doch schon gesagt hat, dann handelt der Priester nicht wie der, der er doch ist, der Richter, dessen höchstes Amt die Begnadigung ist, sondern wie ein untergeordneter Untersuchungsrichter, und er verfälscht die Natur dieses Gnadengerichtes. Man darf dagegen nicht sagen, der Priester müsse doch möglichst genau fragen, um die Schuldhaftigkeit des Pönitenten abschätzen zu können. Denn man darf nicht vergessen, daß das Geständnis des Reuigen kein Gegenstand der Untersuchung ist. Es ist die Materie, also ein innerlich konstitutives Element des sakramentalen Zeichens und muß als solches behandelt werden. Wir dürfen nie vergessen, was zum Ärger aller Jansenisten die katholische Tradition immer betont hat: *malitia non apprehensa non contrahitur* (eine nicht erfaßte Bosheit zieht man sich nicht zu). Personale Schuld, soweit sie gebeichtet werden muß, weil sie sich über die allgemeine (Erb-) Sündigkeit jedes Menschen hinaus erstreckt, kann nur *wissend* begangen werden. Wenn ein Pönitent das gesagt hat, was er als seine Schuld betrachtet, dann hat er *seine* Schuld auch schon gebeichtet. Nur dort, wo durch das Bekenntnis hindurch ein grober und dem Pönitenten heilsmäßig gefährlicher Irrtum durchscheint, kann eine weitere Belehrung, wenn sie Aussicht auf Erfolg hat, ratsam oder pflichtmäßig sein. Wie oft (es kommt Gott sei Dank doch nicht zu oft vor!) sind Pönitenten schon für lange Zeit oder für ihr ganzes Leben dem Beichtstuhl ferngeblieben, weil sie einmal durch eine Taktlosigkeit, durch neugieriges Fragen, durch eine Haltung argwöhnischen Mißtrauens, durch eine Art Schnüffelei abgeschreckt wurden. Daß sie dann wegblieben, ist falsch; aber falsch war auch das Benehmen des inquisitorischen Beichtvaters.

4. Zur theologischen Vertiefung und Entmagisierung der Praxis gehört noch eine andere Frage. Äußerlich gesehen besteht sie in der Frage der Bußauflage<sup>8</sup>. Sie

<sup>7</sup> Vgl. P. Charles, a. a. O. S. 460—466. Wir geben hier eine kürzende Zusammenfassung des von Charles Dargelegten.

<sup>8</sup> In diesem Punkt müssen wir einen nicht unbeträchtlichen Unterschied der hier dargelegten Auffassung von der P. Charles' in dem schon zitierten Aufsatz (466—469) feststellen.

reicht aber viel tiefer. Wir haben uns daran gewöhnt, zwischen *reatus culpae* (Schuldbelastung) und *reatus poenae* (Strafbelastung) zu unterscheiden. Das ist eine richtige, aber auch gefährliche Unterscheidung. Wir betrachten dann nämlich die Strafbelastung als eine rein juridische Angelegenheit nach Art der staatlichen Strafpflege, eine bloß äußerlich von Gott zudiktierte Strafe, die ebenso äußerlich — z. B. durch den Ablaß — erlassen werden kann. Sie wird dann entweder durch den Ablaß jetzt oder durch das spätere Fegfeuer erledigt. Jedenfalls aber hat man eigentlich mit dieser Strafbelastung hier und jetzt nichts zu tun. Und die Schuldbelastung ist ja durch die Absolution weggenommen.

Der durchschnittliche Katholik von heute leugnet das Fegfeuer nicht, Gott bewahre! Aber zu behaupten, daß der Durchschnitt unserer Großstadtchristen noch existentiell daran glaube, das wäre auch ein naiver Optimismus. Ich würde gerne einmal wissen, wieviele von uns das Fegfeuer schon ehrlich gefürchtet haben. Sie werden heftig protestieren. Ich glaube aber den meisten der jüngeren Jahrgänge den Protest nicht. Wie aber, wenn wir die Strafbelastung einmal weniger äußerlich juristisch auffassen würden? Wenn wir sagen würden: dieser *reatus poenae* bin real ich selber: ich mit meinem Egoismus, mit meiner Hartherzigkeit, Blasiertheit, mit meinem Pharisäertum, mit meiner Feigheit, mit all dem, was so sehr mit mir identisch ist, daß ich es gar nicht merke, daß ich es gar nicht fertigbringe, mich davon zu distanzieren, daß es alle merken, nur ich nicht. Welche Qual, welche unabsehbare seelische Entwicklung, bis das anders ist oder wäre, Welch tödliche Schmerzen einer seelischen Entwicklung sind zu bestehen, bis so ungefähr jene Geläutertheit erreicht wäre, jene totale Integration unseres ganzen Wesens mit all seinen Dimensionen, Antrieben, Schichten in die eine Liebe Gottes, jenes Inbesitzgenommenhaben der innersten Wesensmitte durch die freie Liebe zu Gott, wie wir das alles uns bei einem Mystiker denken. Welche Erfahrungen wären da zu machen, welche mystischen Seelenreisen, hinter denen alle dantische Phantasie nur wie ein kindliches Spiel zurückbleibt. So ist es tatsächlich. Wir aber denken uns: wenn einer anständig und christlich lebt, dann ist er juridisch auf der rechten Seite. Er bekommt dann vielleicht noch ein paar Jahre Fegfeuer. Aber das ist, wenn der Ablaß nicht sogleich davor bewahrt, schließlich auch nicht so schlimm. Auf jeden Fall passiert nicht viel. Und dann bin *ich*, so wie ich bin, im Himmel.

Die Wirklichkeit ist anders. Dieses Ich, mit dem ich mich so selbstzufrieden identifizierte, kommt nie in den Himmel. Es ist Fleisch und Blut, die das Reich Gottes

*Charles* plädiert für die Richtigkeit der üblichen Praxis der Bußauflage. Wir geben gern zu, daß die praktische Schlußfolgerung aus seinen Überlegungen für die Devotionenbeichten und überhaupt für die häufigen Beichten berechtigt ist. Dasselbe kann aber nicht gesagt werden für die Bußauflage der Beichte überhaupt und im allgemeinen. Überdies scheinen seine theoretischen Überlegungen sehr anfechtbar zu sein. Man kann doch nicht sagen: weil die Bußauflage im Sakrament eine innere Hinordnung auf die Absolution habe, sei sie nur ein Akt der Gelehrigkeit, der Unterwerfung und der Anpassung gegenüber der Kirche und könne darum ebenso durch ein kleines Gebet, wie durch ein wirkliches Bußetun, vollzogen werden. Wenn der Satz, daß Gott uns unsere Sünden vergibt und im Sakrament kein Handel mit Gott getrieben werde, etwas gegen eine große Bußauflage beweisen würde, dann würde er auch jede Bußauflage, so wie sie die Kirche versteht, überhaupt als unsinnig erscheinen lassen. Die Berufung schließlich auf die Praxis der Kirche beweist vielleicht das oben (aus der Natur der Sache heraus) gemachte Zugeständnis, aber noch längst nicht, daß eine solche Praxis immer und in jeder Hinsicht richtig ist. Denn was beweist dann die frühere andersartige Praxis der „Kirche“?

nicht erben. Ein Sterben und eine Verwandlung liegen dazwischen, die einerseits Gottes Tat an uns, anderseits aber auch unsere Tat an uns selber ist, die Verwandlung und Neuschöpfung eines Menschen, der Fleisch ist und Sünder ist, aber Pneuma und Gerechtigkeit werden muß. Und das kann und will uns Gott nicht schenken, das ist nicht geschenkt durch die Absolution. Das kann hier auch nur so durch den Ablaß geschenkt werden, daß durch die amtliche Fürbitte der Kirche von Gott mir die Gnade angeboten wird, diesen seelischen Läuterungs- und Reifeprozeß (ach, wieviel bleibt denn noch bei mir übrig, wenn einmal alle Schlacken verbrannt sind) rascher und seliger zu vollziehen. Aber auch dann wird er mir nicht geschenkt. Er ist mit seinen Geburtsschmerzen und tödlich qualvollen Wehen hier zu vollziehen oder drüben im sogenannten Jenseits, Fegfeuer genannt, — dort freilich nur noch so, daß dabei nicht auch die existentielle übernatürliche Grundhaltung und Tiefe mehr wächst, sondern nur noch ausreifen kann, was hier schon gewachsen ist.

Von da aus gesehen rücken *reatus culpae* und *poenae* viel enger zusammen. Die Vergebung der Schuld ist nur der Anfang, wenn auch der entscheidende, dieses Umwandlungsprozesses des Menschen auf seine volle Entstündigung hin. Und auch dieser Anfang geschieht ja in der Umkehr, deren Fortsetzung und Vollendung dem Menschen nicht geschenkt werden kann — auch nicht durch den Ablaß —, und die wir — juridisch gesehen — Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen nennen. Diese von uns selbst in der Gnade Gottes stets neu zu vollziehende Umwandlung verschieben wir getrost auf das Fegfeuer, als ob wir dort für solche „Zutaten“ Zeit genug hätten, während sie doch das ist, an deren Ernst und Fortschritt wir allein hoffen absehen zu können, ob dieser Anfang dieser Umkehr — die Reue — überhaupt da war, wobei wir meinen, diese Reue sei sehr leicht, vorausgesetzt nur, daß uns äußerlich durch Alter oder sonstige Lebensumstände der Reiz, dasselbe nochmals zu tun, genommen wurde, welchen Reiz- und Gelegenheitswegfall wir dann guten Vorsatz nennen.

Von hierher erst wird die Bedeutung einer Neubewertung der Bußauflage sichtbar<sup>9</sup>. Es handelt sich dort, wo eine echte Bekehrung (die Änderung einer Gesinnung, einer Haltung) nötig ist, nicht bloß um die Beseitigung eines Zustandes, der (bei unserer heutigen Praxis der Bußauflage) einen leicht infantilen Eindruck macht und nur das Empfinden suggeriert, die Beichte sei ein Institut, wo man furchtbar billig davonkomme. Der Grund dieser Praxis ist eine veräußerlichte Auffassung der Strafbelastung. Würde man begreifen, worum es sich dabei sachlich handelt, würde man es nicht dem Fegfeuer oder nur dem Ablaß überlassen, sie zu tilgen; man würde an der Reue zweifeln, wenn der Bußwille fehlt. Ich weiß auch, daß sich da nicht so leicht und von heute auf morgen etwas ändern läßt. Aber sehen sollte man diesen Zustand, begreifen, daß, wer hier keine Probleme sieht, einen juridisch-formalistischen Begriff von der Sünde hat oder vom Sakrament magisch-mechanisch denkt. Ein solches Denken, heutigen Menschen, der Jugend eingeimpft (nicht durch ausdrückliche Theorie, sondern durch die viel gefährlicheren Implikationen der Praxis), wirkt später zerstörend auf den Glauben an das Sakrament.

<sup>9</sup> Ich rede hier nicht von der wöchentlichen Beichte, denn bei dieser beweist im allgemeinen ja gerade die Häufigkeit, daß der betreffende Pönitent den Willen hat, angestrengt — im Rahmen des ihm Möglichen — an seiner fortschreitenden Heiligung zu arbeiten. Man kann sich also in diesen Fällen mit der üblichen Praxis zufrieden geben.

5. Wenn die Beichte mit allen Kräften personaler, ernster und innerlicher gestaltet werden muß, dann braucht sie die heutige Konkurrenz der Psychotherapie nicht zu fürchten. Wenn wir nur Absolutionsautomaten sind, den Menschen nicht ernst nehmen, ihn nicht zu Wort kommen lassen, ihn nicht zwingen, sich selbst und Gott ernst zu nehmen, ihm nicht helfen, sich zu finden, sich personal auszuzeugen, dann werden diese Menschen finden, daß sie beim Psychotherapeuten ernster genommen werden und gehen dorthin. Wir wollen im Beichtstuhl keine Psychotherapeuten sein. Das ist nicht unsere Sache, und es wäre nur läppische Scharlatanerie. Wir wollen nur Priester sein. Das aber ganz. Wir leihen Gott in einem personalen Geschehen die geschichtliche Greifbarkeit für sein wirksam vergebendes Wort, nicht aber applizieren wir einen magischen Mechanismus. Wir sollen sogar wissen, wann wir einen Pönitenten als Patienten eines Psychotherapeuten zu betrachten und ihn dorthin zu schicken haben. Wir besitzen aber ein Wort, das kein Psychotherapeut sagen kann: das Wort Gottes, das die Sünde vergibt. Jener sagt ein Wort, das Krankheit heilen soll, wir sagen ein Wort, das die Schuld vor Gott vergibt, selbst wenn wir die Krankheit — und wie schwer ist sie oft — nicht wegnehmen können. Wir können aber den Tod in der Krankheit, die Verzweiflung in ihr, die Schuld, nehmen. Aber ist dies auch eine Tat Gottes, so geht diese doch durch den freien Glauben des bußfertigen Sünders, durch *seine* Buße hindurch. Und nur wenn wir dies nicht vergessen und in der Praxis nicht verleugnen, wird der Psychotherapeut uns nicht zum persönlichen Konkurrenten, bleibt er der, der uns ab und zu eine willkommene Hilfe sein kann, im übrigen aber seinen eigenen Bereich hat.

6. Es ist der Kampf immer noch nicht endgültig und überall vorbei, um den Gedanken aus den Köpfen zu entfernen, daß die Beichte die notwendige Vorbereitung auf die Eucharistie und die Eucharistie die Belohnung für die Beichte sei. An dieser Verkoppelung ist allein wahr, daß die Eucharistie dem verwehrt ist, der einer wirklich subjektiv schweren Schuld sich bewußt ist und diese noch nicht auch vor der Kirche getilgt hat. Diese Verkoppelung, die leider durch die Ablaßbedingungen immer wieder geschaffen wird, ist darum bedenklich, weil sie entweder die Kommunionhäufigkeit herabdrückt oder Anlaß gibt zu einer Beichthäufigkeit, die dann nicht mehr personal bewältigt werden kann und zu mechanistischen Beichten führt. Wenn man das Wort „selten“ recht, d. h. relativ zur Kommunionhäufigkeit versteht, könnte man durchaus sagen: seltene, aber wirkliche Beichte — häufige Kommunion. In geistigen Dingen ist es nun einmal so, daß Zahlenkult falsch ist und weniger sein kann.

Ich vermute, daß viele unter Ihnen schon lange auf das Beichtproblem warten, das Ihnen als das eigentliche heute vorkommt: die Behandlung der Sünder, die auf dem Gebiet der Geschlechtsmoral den objektiven Normen des Evangeliums und der Kirche gegenüber nicht nur einer Schuld sich bewußt sind, sondern diese Normen grundsätzlich als für sie selbst undurchführbar halten und darum den nötigen Vorsatz zu einer Absolution nicht aufzubringen glauben. Aber diese Fragen bedürfen einer eigenen Darstellung. Sie kann hier nicht geboten werden. Es ist vielleicht gut, daß davon einmal geschwiegen wird. Denn sonst entsteht allmählich der Eindruck, diese Fragen seien die einzigen Beichtprobleme von heute. Das aber wäre eine falsche Meinung.